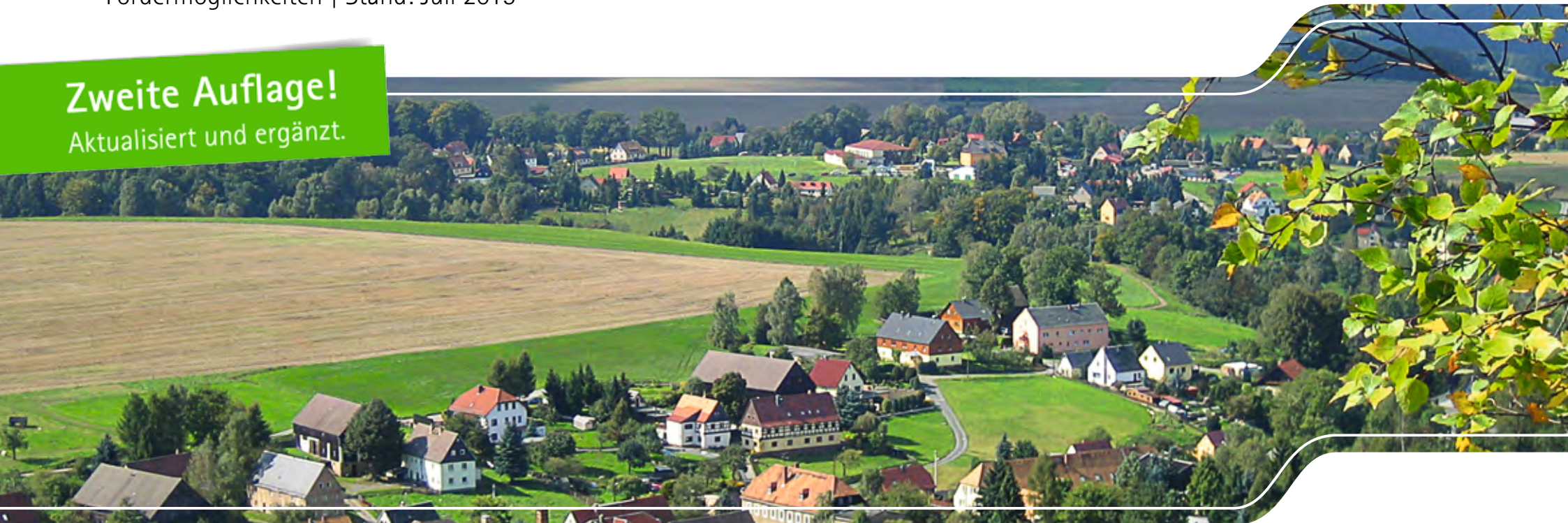


# Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020

Fördermöglichkeiten | Stand: Juli 2015

**Zweite Auflage!**  
Aktualisiert und ergänzt.



**E P L R**

Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



## Vorwort



Der Freistaat Sachsen wird geprägt von seinen schönen Städten und Gemeinden. Im ländlichen Raum verbinden sich dabei Natur- und Landschaft mit klein- und mittelständischer Wirtschaft, kulturellen Traditionen und ländlichem Wohnen. Etwa die Hälfte aller Sachsen leben auf dem Land. Vor

allem die Wertschätzung von gesunder Umwelt – in Kombination mit dörflicher Gemeinschaft und ländlichen Traditionen – verbindet die Menschen mit ihrer Region. Dazu gehören aber auch der Wandel und sich stets verändernde Rahmenbedingungen, die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens tangieren. Die Sächsische Staatsregierung hat das Ziel, den Akteuren im ländlichen Raum die Möglichkeit zu geben, sich diesen Herausforderungen aktiv zu stellen und ihr Unternehmen, ihre Gemeinde, ihr Wohnumfeld und ihre Naturräume zukunftsfähig zu gestalten.

Um vor Ort die Stärken des ländlichen Raums zu festigen und notwendige Anpassungen vornehmen zu können, hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) – in Abstimmung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern – für den Zeitraum 2014–2020 ein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) erarbeitet. In ihm wird beschrieben, für welche Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und für

die Entwicklung der ländlichen Gebiete die von der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen bereitgestellten Mittel eingesetzt werden können. Das Programm knüpft in seinen wesentlichen Inhalten und Schwerpunkten an das erfolgreiche Vorgängerprogramm an und setzt dabei auf eine hohe Investitionsquote und im Bereich der ländlichen Entwicklung noch stärker auf lokale Entscheidungsprozesse. Naturschutz und Tierwohlgerechtigkeit erhalten mehr Gewicht und es gibt neue Spielräume für die Unterstützung von Innovationsprozessen.

Unsere gemeinsame Aufgabe ist es nun, die Stärken des ländlichen Raums zu erhalten, auszubauen sowie diesen als Wirtschafts- und Lebensraum weiter zu entwickeln.

Diese Broschüre informiert Sie zu den Förderangeboten des EPLR für verschiedene Vorhaben in den ländlichen Regionen. Sie stellt die wichtigsten Inhalte der einzelnen angebotenen Förderbereiche dar, die zukünftig durch den EPLR unterstützt und – Ihr Engagement vor Ort vorausgesetzt – Wirklichkeit werden können. Für weiterführende Informationen sind Sie eingeladen, die hier angegebenen Verweise und Kontaktadressen zu nutzen.




A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Schmidt'. The signature is fluid and cursive.

Thomas Schmidt  
Sächsischer Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft



# Inhalt

Vorwort .....	3
1 Rückblick auf die vorangegangene Förderperiode 2007 – 2013 .....	9
2 Ein strategischer Rahmen: ESI-Fonds und ELER.....	10
3 Finanzrahmen des EPLR .....	11
4 Übersicht der Förderbereiche .....	12
5 Fördermöglichkeiten nach Bereichen .....	14
 5.1 Förderbereich Investive Maßnahmen der Landwirtschaft .....	15
5.1.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung.....	15
5.1.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung .....	16
5.1.3 Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten .....	18
 5.2 Förderbereich Europäische Innovationspartnerschaft	
„Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) .....	20
5.2.1 Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG).....	20
5.2.2 Pilotprojekte im Rahmen EIP AGRI .....	21
 5.3 Förderbereich Wissenstransfer .....	22
5.3.1 Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer .....	23
5.3.2 Wissenstransfermaßnahmen.....	24

	5.4 Förderbereich LEADER.....	26
	5.4.1 Unterstützung für die Vorbereitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).....	27
	5.4.2 Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).....	28
	5.4.3 Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) .....	29
	5.4.4 Mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung.....	31
	5.4.5 Auswahl der LEADER-Gebiete .....	32
	5.5 Förderbereich Naturschutz .....	34
	5.5.1 Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen.....	35
	5.5.2 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung .....	36
	5.5.3 Naturschutzfachplanungen .....	38
	5.5.4 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.....	39
	5.5.5 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald .....	41
	5.5.6 Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren .....	42
	5.6 Förderbereich Forst.....	44
	5.6.1 Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen .....	45
	5.6.2 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden .....	46
	5.6.3 Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten .....	47
	5.6.4 Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften.....	48
	5.6.5 Bodenschutzkalkung.....	50
	5.6.6 Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen.....	51

5.7 Förderbereich Flächenmaßnahmen .....	52
5.7.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen .....	52
5.7.2 Ökologischer/biologischer Landbau .....	53
5.7.3 Ausgleichszulage .....	54
6 Vorhabensauswahl .....	56
7 Kontaktadressen nach Förderbereichen für Antragstellung/Informationen .....	58
8 Weiterführende Informationen .....	64
Abkürzungsverzeichnis .....	65
Notizen .....	66





# 1 Rückblick auf die vorangegangene Förderperiode 2007 – 2013

Vieles ist im Freistaat Sachsen mit den Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in den vergangenen sieben Jahren erreicht worden. Jedes verwirklichte Vorhaben bedeutet neben dem individuellen Erfolg für den jeweiligen Akteur auch einen wichtigen Schritt, den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen insgesamt als zukunftsfähigen und attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum weiter zu entwickeln.

In der Förderperiode 2007 – 2013<sup>1</sup> standen dabei rund 1,3 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung) bereit. Sie wurden im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 u. a. eingesetzt für:

- 162 Mio. EUR für Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und für tierwohlorientierte Haltungsformen (507 Unternehmen)
- 4 Mio. EUR für forstliche Wegebauvorhaben (es wurden mehr als 151 km Waldwege gebaut)
- 17 Mio. EUR für stabile, gesunde Wälder (zur Neutralisierung versauerter Waldböden wurden 216.000 t Kalk über 57.000 ha Wald ausgebracht und 1.300 ha Wald wurden von Monokulturen zu stabilen Mischwäldern umgebaut, die an den Klimawandel angepasst und weniger anfällig gegen Schädlinge sind)
- ca. 16 Mio. EUR für touristische Projekte (im Rahmen von fast 320 Projekten wurden 400 km Lehr- und Erlebnispfade angelegt, fast 1.400 km Wanderwege beschildert und eine Vielzahl an touristischen Angeboten unterstützt)
- 174 Mio. EUR für Dienstleistungen der Grundversorgung für Wirtschaft und Bevölkerung im ländlichen Raum (es wurde z. B. der Neubau oder die Sanierung von 120 Schulen und 122 Kindertagesstätten bezuschusst),
- 287 Mio. EUR für Vorhaben der Dorferneuerung und Dorfentwicklung (z. B. Wieder- und Umnutzung von Gebäuden sowie Gemeindestraßen und Dorfplätzen)
- 12 Mio. EUR zur Erhaltung und Verbesserung des Natürlichen Erbes (784 Vorhaben wurden gefördert, u. a. die Pflanzung von Feldhecken, die Sanierung von Weinbergsmauern, Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Wolfsschäden, Sanierung von Kleingewässern oder Weißstorchhorsten)
- 200 Mio. EUR für besonders umweltgerechte Landwirtschaft (hierzu gehören bspw. Grünstreifen auf Ackerland, der Anbau von Zwischenfrüchten oder die Aussaat besonders blütenreicher Saatmischungen).

Das Instrument der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) war dabei sehr erfolgreich. Flächendeckend haben sich in der Förderperiode 2007 – 2013 fast alle sächsischen Kommunen in 12 LEADER- und 23 ILE-Regionen organisiert, sodass die Zusammenarbeit über Orts- und Gemeindegrenzen hinweg gefördert werden konnte.

<sup>1</sup> EPLR-Monitoring, Stand 12/2013

## 2 Ein strategischer Rahmen: ESI-Fonds und ELER

Für die Förderperiode 2014 – 2020 hat die Europäische Union erstmals einen gemeinsamen, übergreifenden rechtlichen und strategischen Rahmen vorgelegt. Dieses einheitliche Regelwerk, eine „Allgemeinen Verordnung“ für die fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), umfasst den Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), die Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Mit dieser Dachstrategie als gemeinsame Grundausrichtung und in Form einer Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission verfolgt die EU eine zielgerichtete und effiziente Inanspruchnahme der von ihr bereitgestellten Fördermittel.

Die Struktur- und Investitionsfonds bilden das Schlüsselement zur Verwirklichung der Europa-2020 Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist das zentrale Finanzierungsinstrument der EU in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum und zielt auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft ab.

Die Förderung aus dem ELER ist ein integrales Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU und repräsentiert die sogenannte zweite Säule dieser GAP. Zwischen der zweiten Säule der GAP und der ersten Säule (Direktzahlungen und Marktordnung) bestehen enge Wechselwirkungen und rechtliche Verflechtungen. Die ELER-Förderung ergänzt somit die Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der GAP, der Kohäsionspolitik (ESF, EFRE und KF) und der gemeinsamen Fischereipolitik (EMFF). Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung folgender Ziele:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Die Verwirklichung der Ziele wird anhand von sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die auch die relevanten thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) widerspiegeln.

### Strategie Europa 2020 – ESI – ELER

Strategie Europa-2020	ESI-Fonds (Art. 9 ESIF-VO)	ELER (Art. 5 ELER-VO)	
	<b>11 Thematische Ziele</b>	<b>6 Prioritäten der ländlichen Entwicklung</b>	
Intelligentes Wachstum	Stärkung von Forschung und Innovation	Wissenstransfer und Innovation	
	Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung von IKT		
	Verbesserung Wettbewerbsfähigkeit von KMU		
Nachhaltiges Wachstum	Verringerung CO <sub>2</sub> -Emissionen		Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen
	Umweltschutz und Ressourceneffizienz		Lebensmittelsicherheit und Risikoprävention
	Anpassung an Klimawandel und Risikoprävention		Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme
	Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen	Ressourceneffizienz und kohlenstoffarme Wirtschaft	
Integratives Wachstum	Beschäftigungswachstum und Mobilität der AK	Soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	
	Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung		
	Investition in Bildung und lebenslanges Lernen		
	Institutionelle Kapazitäten und effiziente öffentliche Verwaltung		

### 3 Finanzrahmen des EPLR

Für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020 insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von rund 1,1 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Anteil an EU-Fördermitteln beträgt 879 Mio. EUR, dieser wird durch Kofinanzierungsmittel der Kommunen, des Freistaates Sachsen und des Bundes ergänzt.

Die Ausgaben für LEADER, die flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie die Investitionen in die Landwirtschaft stellen die finanziellen Kernbereiche des Finanzrahmens des EPLR dar.

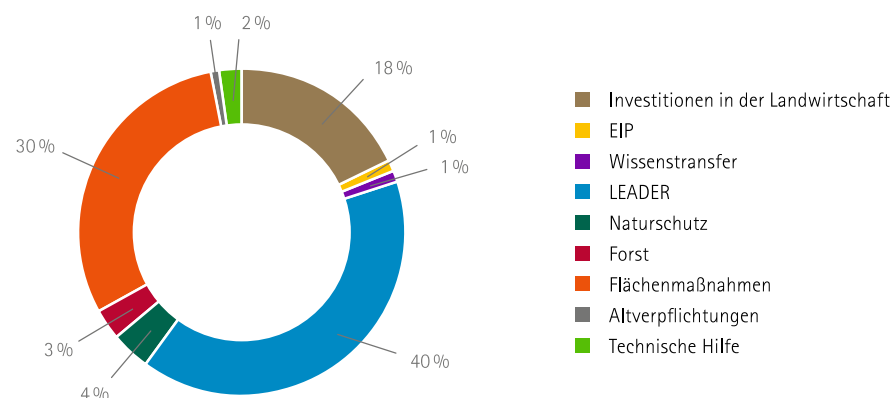
Mit 40 % der öffentlichen Ausgaben wird der bedarfsgerechten Entwicklung der Dörfer und kleinen Städte im ländlichen Raum nach wie vor der größte finanzielle Anteil zugeordnet. Gut 30 % sind für flächenbezogene Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen eingeplant, um die Landwirtschaft beim Erhalt und der klimagerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft zu unterstützen. Knapp 18 % der öffentlichen Ausgaben sind für Investitionen vorgesehen, die eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft, einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie das Tierwohl fördern.

Weitere finanzielle Mittel stehen außerdem für Naturschutzmaßnahmen, für den Forstbereich, für Wissenstransfermaßnahmen, für die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) sowie als Technische Hilfe zur Verfügung.

#### Finanzrahmen des EPLR

EPLR 2014 – 2020 <sup>2</sup>	Öffentliche Ausgaben
Investitionen in der Landwirtschaft	202.525.472 EUR
EIP	7.000.000 EUR
Wissenstransfer	14.500.000 EUR
LEADER	455.427.522 EUR
Naturschutz	50.300.000 EUR
Forst	31.259.158 EUR
Flächenmaßnahmen	337.758.996 EUR
Altverpflichtungen	11.536.675 EUR
Technische Hilfe	28.468.891 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>1.138.776.714 EUR</b>

#### Finanzrahmen der Förderung



<sup>2</sup> mit umgeschichteten Direktzahlungs-Mitteln von der 1. in die 2. Säule der GAP

## 4 Übersicht der Förderbereiche

Die Fördermöglichkeiten des EPLR 2014–2020 werden in dieser Broschüre zu sieben thematischen Förderbereichen zusammengefasst. Diese Bereiche umfassen investive Maßnahmen der Landwirtschaft, EIP-, Wissenstransfer-, LEADER-, Naturschutz-, Forst- sowie Flächenmaßnahmen. Die Beschreibung der Fördermöglichkeiten konzentriert sich dabei inhaltlich auf eine Auswahl an Infor-

mationen, um Ihnen einen Überblick zu geben. Weiterführende Details sind dem EPLR 2014–2020 und den jeweils geltenden Förderrichtlinien zu entnehmen. Diese bilden die verbindliche Rechtsgrundlage für die hier dargestellten Förderangebote.

Förderbereich	Vorhaben	Rechtsgrundlagen	
		Artikel/Verordnung	Förderrichtlinie
Investive Maßnahmen der Landwirtschaft	Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung	Art. 17 ELER-VO	RL LIW/2014
	Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung	Art. 17 ELER-VO	RL LIW/2014
	Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten	Art. 17 ELER-VO	RL LIW/2014
Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI)	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG)	Art. 35 ELER-VO	RL LIW/2014
	Pilotprojekte im Rahmen EIP AGRI	Art. 35 ELER-VO	RL LIW/2014
Wissenstransfer (WT)	Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer	Art. 14 ELER-VO	RL NE/2014
	WT zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
	WT zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und -verarbeiter	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
	WT zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
	WT zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
	WT zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
	WT zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
	WT zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft	Art. 14 ELER-VO	RL LIW/2014
LEADER	Unterstützung für die Vorbereitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)	Art. 35 ESIF-VO	RL LEADER/2014
	Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LES	Art. 35 ESIF-VO	RL LEADER/2014
	Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	Art. 35 ESIF-VO	RL LEADER/2014
	Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung	Art. 35 ESIF-VO	RL LEADER/2014

Förderbereich	Vorhaben	Rechtsgrundlagen	
		Artikel/Verordnung	Förderrichtlinie
<b>Naturschutz</b>	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	Art. 17 ELER-VO	RL NE/2014
	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung	Art. 17 ELER-VO	RL NE/2014
	Naturschutzfachplanungen	Art. 20 ELER-VO	RL NE/2014
	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Art. 20 ELER-VO	RL NE/2014
	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald	Art. 21 ELER-VO	RL NE/2014
	Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren	Art. 35 ELER-VO	RL NE/2014
<b>Forst</b>	Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen	Art. 17 ELER-VO	RL WuF/2014
	Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden	Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO	RL WuF/2014
	Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO	RL WuF/2014
	Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten	Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO	RL WuF/2014
	Bodenschutzkalkung	Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO	(EPLR)
	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen	Art. 35 ELER-VO	RL WuF/2014
<b>Flächenmaßnahmen</b>	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – Vorhaben auf Ackerland	Art. 28 ELER-VO	RL AUK/2015
	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – Vorhaben auf Grünland	Art. 28 ELER-VO	RL AUK/2015
	Ökologischer/biologischer Landbau – Einführung ökologischer Landbau	Art. 29 ELER-VO	RL ÖBL/2015
	Ökologischer/biologischer Landbau – Beibehaltung ökologischer Landbau	Art. 29 ELER-VO	RL ÖBL/2015
	Einkommensverlustausgleich für Landwirte in Berggebieten und anderen als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind	Art. 31/32 ELER-VO	RL AZL/2015

## 5 Fördermöglichkeiten nach Bereichen

---



# 5.1 Förderbereich Investive Maßnahmen der Landwirtschaft

## 5.1.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Landwirtschaftliche Betriebe stellen in vielen Teilen des ländlichen Raums eine wichtige Stütze des regionalen Arbeitsmarktes dar. Der primäre Sektor im Freistaat Sachsen ist jedoch durch eine zu geringe Arbeitsproduktivität gekennzeichnet. Im Bereich der Tierhaltung dominieren die Rinder- und dabei insbesondere die Milchviehhaltung. Die Milchviehhaltung gehört zu einem der wichtigsten tierischen Produktionszweige. Sich ändernde technologische, immissionsrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. Hierin besteht auch ein Potenzial zur Senkung der Emissionen aus der Landwirtschaft.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

### Was soll erreicht werden?

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Tierhaltung
- Anpassung an geänderte technologische und rechtliche Anforderungen
- Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tierwohlgerechten und umweltschonenden Unternehmen

### Was wird gefördert?

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung,

- Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate.

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 25 % Basisförderung
- Erhöhung um 15 % bei Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung
- Erhöhung um 5 % bei Lage des Betriebssitzes in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben
- Max. 60 % Zuschuss insgesamt

#### Beträge

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014–2020 max. 3 Mio. EUR
- Für Vorhaben im Rahmen EIP AGRI keine Obergrenzen

### Wer ist antragsberechtigt?

landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept)
- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.1.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung

Für die pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) stellt der Freistaat Sachsen einen wichtigen Standort dar. Neben Ackerbau-, Futterbau- und Gemischtbetrieben sind eine Vielzahl von Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- und Zierpflanzenbaubetrieben sowie Baumschulen und Dienstleistungsgartenbaubetrieben ansässig. Im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Betriebsentwicklung sind die Investitionen der vergangenen Jahre im Bereich technische Anlagen, Maschinen, Geräte sowie bei Betriebsvorrichtungen im Garten- und Weinbau noch nicht ausreichend. Darüber hinaus besteht v. a. in der pflanzlichen Erzeugung ein hoher Anpassungsbedarf an den Klimawandel. Innovativer Spezialtechnik kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

### Was soll erreicht werden?

- Stärkung der pflanzlichen Erzeugung durch Investitionen
- Unterstützung der Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen

### Was wird gefördert?

- die Anschaffung von umweltschonender, innovativer Spezialtechnik sowie bauliche Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser für ressourcenschonende Beregnungs-/



Terrassenanlage eines Weinbergs

Bewässerungsverfahren bei Freilandgemüse, Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen

- Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbesondere in geschlossene oder quasi geschlossene Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen, in Regenwassersammelanlagen und für die Errichtung energiesparender Gewächshäuser,
- die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen, die Errichtung von Tropfbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen einschließlich der baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser,

- bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten sofern die Investitionen wertschöpfungsintensiven und/oder arbeitsintensiven Produktionsverfahren für Spezialkulturen dienen,
- Investitionen für die Bewirtschaftung der arbeitsintensiven Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus.

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 25 % Basisförderung
- Erhöhung bei Garten- und Weinbau um 10 % (außer Technik)
- Erhöhung um 5 % bei Lage des Betriebssitzes in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben
- Max. 60 % Zuschuss insgesamt

#### Beträge

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014–2020 max. 3 Mio. EUR
- Für Vorhaben der EIP AGRI keine Obergrenzen



### Wer ist antragsberechtigt?

landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept)
- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



Um- und Neubau energiesparender Gewächshäuser

### 5.1.3 Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kann wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die gesamte Landwirtschaft zu stärken. So können mit der Förderung landwirtschaftlicher Urprodukte die Wertschöpfung und das mögliche Einkommenspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere bei besonderen Produktionsausrichtungen erhöht und gleichzeitig deren derzeitige Marktposition oder Anbaudiversifizierung erhalten werden. Außerdem stärken derartige Investitionen die regionalen Kreisläufe und führen damit zu positiven Umweltauswirkungen. Im Freistaat Sachsen ist sowohl die dafür notwendige Infrastruktur als auch das Know-how für die Qualitätserzeugung vorhanden.

#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

#### Was soll erreicht werden?

- Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Betriebe
- Stärkung regionaler Kreisläufe
- Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum

#### Was wird gefördert?

Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Urprodukte (Erzeugnisse des Anhang I AEUV)

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

##### Höhe der Förderung

- 25 % Basisförderung
- Erhöhung um 5 % bei Lage des Betriebssitzes in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP AGRI unterstützte Vorhaben
- Max. 60 % Zuschuss insgesamt

##### Beträge

- Untergrenze: 20.000 EUR zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.
- Für Vorhaben im Rahmen EIP AGRI keine Obergrenzen

#### Wer ist antragsberechtigt?

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe

- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes dient (Investitionskonzept)
- Vorhaben unterstützt nicht die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



Hofladen

## 5.2 Förderbereich Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI)

Die Anforderungen an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nehmen auch hinsichtlich der Einführung von Innovationen ständig zu. Wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen (z. B. Landwirten, Wirtschaftsvertretern, Beratungsdiensten).

Im Freistaat Sachsen existiert eine vielfältige und rege Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gerecht zu werden, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 die Chance, die Zusammenarbeit im Rahmen der EIP AGRI zu unterstützen. Dies kann u. a. durch die Unterstützung der Einrichtung und Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OG) und durch die Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage von Aktionsplänen erfolgen, die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis transferieren.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

### Was soll erreicht werden?

Beiträge u. a. zu:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Anpassung an den Klimawandel
- Umweltschutz
- Sicherung von Arten, Biotopen und Lebensräumen

### 5.2.1 Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG)

#### Was wird gefördert?

Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in OG. Die Unterstützung beinhaltet die Kosten der Einrichtung und Tätigkeit (Betrieb) von OG der EIP AGRI. Sie werden von Interessengruppen der modernen Forschung und Technologie und den Interessengruppen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gegründet. Diese Förderung ist an die Umsetzung von Pilotprojekten gebunden.

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

##### Höhe der Förderung

- 80 %
- 100 % bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse

##### Beträge

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Gesamtvorhaben
- max. 25 % der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten

#### Wer ist antragsberechtigt?

Begünstigte sind OG der EIP AGRI in Form von:

- juristischen Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- OG umfasst mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure

- Vorlage eines Aktionsplans, der Aktivitäten enthält, die auf Innovationen abzielen
- Vorlage einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit innerhalb der OG sowie der Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenskonflikten
- beantragende OG ist eigenständige juristische Person oder eine Personengesellschaft bzw. Erklärung aller beteiligten Akteure, dass sich die OG als eigenständige juristische Person oder als eine Personengesellschaft zusammenschließen wird
- Erklärung, dass die OG über ihre Arbeit regelmäßig berichten wird und das die Ergebnisse mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden
- beantragte Kosten für die Einrichtung und Tätigkeit der OG überschreiten nicht 25 % der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten des innovativen Projektes.

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 33 – Förderung, in Dresden-Klotzsche. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.2.2 Pilotprojekte im Rahmen EIP AGRI

### Was wird gefördert?

- Direktkosten innovativer Vorhaben (Pilotprojekte) von OG der EIP AGRI mit Aktionsplänen

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 80 %
- 60 % bei Investitionen

#### Beträge

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Gesamtvorhaben

### Wer ist antragsberechtigt?

OG der EIP AGRI und einzelne Mitglieder solcher OG:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

Die Beihilfe kann der OG oder Einzelakteuren gewährt werden, sofern sie Mitglied der OG sind.

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt
- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Vorlage einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit innerhalb der OG sowie der Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenskonflikten
- Vorlage eines Geschäftsplans, sofern nicht bereits im Aktionsplan enthalten
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
- Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate dokumentiert und evaluiert werden
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 33 – Förderung, in Dresden-Klotzsche. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



## 5.3 Förderbereich Wissenstransfer

---



Wissensvermittlung zum Naturschutz

### 5.3.1 Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Der Freistaat Sachsen besitzt eine hohe landschaftliche Vielfalt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und/oder die Wiederherstellung der Arten und Lebensräume ist eine hohe Akzeptanz für erforderliche Projekte sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern. Gründe für eine fehlende Akzeptanz liegen u. a. im Mangel an Informationen und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz. Die Herausforderung besteht darin, den Landnutzern schutzgutbezogenes entsprechendes Wissen zu vermitteln und zu naturschutzkonformen Handeln anzuregen. Entsprechend besteht ein Bedarf für gezielte Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biologischen Vielfalt.

#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand C.1)

#### Was soll erreicht werden?

- Vermittlung schutzgutbezogenen Wissens über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die Biologische Vielfalt
- Beitrag für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt

#### Was wird gefördert?

- Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen (Gebäude etc.), insbesondere:
  - Qualifikation und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund),
  - schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern,
  - fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen Biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele,
  - fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.
- Unterstützung vorbereitender Tätigkeiten sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit für das Qualifizierungsangebot

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

##### Höhe der Förderung

- 100 %

##### Beträge

- keine Obergrenze

#### Wer ist antragsberechtigt?

Ausschließlich Anbieter der Qualifizierung:

- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen als Träger von Unternehmen

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- das Angebot bezieht sich auf ein räumlich festgelegtes Gebiet der Naturschutzqualifizierung
- Erklärung des Anbieters zu ausreichenden Mitarbeiterkapazitäten und technischen Kapazitäten
- Nachweis der fachlichen Eignung des Anbieters

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu stellen. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.3.2 Wissenstransfermaßnahmen

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft steht gegenwärtig einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Dazu gehört insbesondere der Klimawandel sowie u. a. Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, den Tiererschutz, den Pflanzenschutz, die Agrobiodiversität und die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Als Grundvoraussetzung für eine moderne und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft bedarf es daher des Transfers und Austauschs von Wissen und Informationen. Hierzu gilt es, u. a. auch die im Freistaat Sachsen vorhandene Forschungsstruktur zu nutzen und das vorhandene Know-how aus erfolgreichen Projekten an interessierte Akteure und Akteursgruppen zu verbreiten, mit dem Ziel, damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors beizutragen.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

### Was soll erreicht werden?

- Vermittlung von Wissen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Vermittlung von Wissen zur Verbesserung des Umgangs mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und zur Verhinderung der Bodenerosion
- Vermittlung von Wissen zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

- Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft"

### Was wird gefördert?

- Vorhaben zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe
- Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und -verarbeiter
- Vorhaben zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Vorhaben zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- Vorhaben zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- Vorhaben zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- Vorhaben zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft

### Gefördert werden hierzu insbesondere:

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops und Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/ Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreu-

ung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/ Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 80 % bei Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben für Personen in Unternehmen des Agrar- und Forstsektors, 100 % bei herausgehobenem öffentlichem Interesse sowie bei Vorhaben, die im Rahmen der EIP-AGRI angeregt wurden
- 60 % bei Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben für Personen in KMU der Ernährungswirtschaft, die Waren produzieren, die nicht Anhang I AEUV zuzurechnen sind

#### Beträge

keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

Ausschließlich Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- Personengesellschaften
- natürliche Personen



### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe
- Erklärung des Anbieters, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial

verpflichtet, das die Land-/Ernährungs- bzw. Forstwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land-/Ernährungs- bzw. Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird

- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land-/ernährungs- bzw. forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeitern

■ sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land-/ernährungs- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeitern

■ bei dem Demonstrationsvorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land-/Ernährungs- bzw. Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen

■ Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in land-/ernährungs- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Gartenbau, in gewerblichen Tochterunternehmen dieser Betriebe, aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter bzw. Waldbesitzer angeboten

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 33 – Förderung, in Dresden-Klotzsche. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



Schulungsveranstaltung

## 5.4 Förderbereich LEADER



Sanierung einer Kindertagesstätte

Die Ausgangslage im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen ist lokal sehr differenziert und bedarf spezifischer Lösungen. Diese werden durch Lokale Aktionsgruppen (LAG) in einer lokalen Strategie (LEADER-Entwicklungsstrategie – LES) erarbeitet. Dieses Vorgehen gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben.

Zur Umsetzung der LES ist neben dem Engagement öffentlicher Stellen in erheblichem Maß auch privates Engagement erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann Entwicklungspotenzial besser erschlossen werden. Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LES werden darüber hinaus mehr Innovationen, Vernetzung, Synergien, höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet.

#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie LEADER (RL LEADER/2014)

#### Was soll erreicht werden?

- bessere Nutzung vorhandener Stärken und Potenziale der ländlichen Gebiete
- Beseitigung möglicher Entwicklungshemmnisse
- Förderung von Vorhaben zur Erhöhung der Wertschöpfung, Stärkung der regionalen Identität, Steigerung der Lebensqualität sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Beitrag zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten und zu übergreifenden Zielsetzungen wie Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

## 5.4.1 Unterstützung für die Vorbereitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)



#### Was wird gefördert?

Aufbau von Kapazitäten, die Schulung und die Vernetzung zur Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

##### Höhe der Förderung

- 80 %

##### Beträge

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

#### Wer ist antragsberechtigt?

lokale Gemeinschaften

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- lokale Gemeinschaft ist noch nicht für die Förderperiode 2014 – 2020 genehmigt
- Erklärung und Begründung des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR 2014 – 2020 dient

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter nehmen die Anträge entgegen. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet veröffentlicht.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.4.2 Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)

### Was wird gefördert?

Jedes Vorhaben, das der Umsetzung der LES sowie den Zielen des EPLR 2014 – 2020 dient und im Einklang mit den allgemeinen Regeln der ESIF-VO und ELER-VO steht

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

wird von der LAG in der LES bestimmt und beträgt:

- bis zu 80 % bei kommunalen Begünstigten
- bis zu 100 % für andere Begünstigte
- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG

#### Beträge

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden)
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts einschließlich der LAG selbst

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein

- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens; sofern die LAG selbst Antragsteller ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
  - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
  - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
  - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers
- Vorlage eines Geschäftsplans für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen, bei Unternehmensneugründungen einschließlich



einer Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes

- bei baulichen Investitionen: Nachweis des Grundeigentums oder der Erbbauberechtigung; bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend. Ist der Erwerb von Grundstücken Bestandteil des Vorhabens, hat der Nachweis der Eigentumsübertragung bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen
- Stellungnahme des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bei touristischen Vorhaben
- für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter nehmen die Anträge entgegen. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet veröffentlicht.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

### 5.4.3 Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG)

#### Was wird gefördert?

Vorbereitung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

##### Höhe der Förderung

wird von der LAG in der LES bestimmt und beträgt:

- bis zu 80 % bei kommunalen Begünstigten
- bis zu 100 % für andere Begünstigte
- bis zu 80 % für Vorhaben der LAG

##### Beträge

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden)
- keine Obergrenze

#### Wer ist antragsberechtigt?

##### bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben

- sächsische LAG

##### bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben

- natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts einschließlich der LAG

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein

##### bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben

- Erklärung zur angestrebten Kooperation von mindestens zwei Partnern bei der vorbereitenden Unterstützung
  - Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
  - Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
    - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
    - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
    - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
  - Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel
  - plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers
  - Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens
  - Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
    - eine andere LAG oder
    - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
    - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt,
- ist



Krabat trifft Rübezahl

##### bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben

- Vorlage der Kooperationsvereinbarung
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens; sofern die LAG selbst Antragsteller ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
  - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
  - den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dient und
  - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 aufweist
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel
- Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens

- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers
- Vorlage eines Geschäftsplans für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen, bei Unternehmensneugründungen einschließlich

- einer Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes
- bei baulichen Investitionen: Nachweis des Grundeigentums oder der Erbbauberechtigung; bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch

öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend

- Stellungnahme des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, für die eine öffentliche Bedarfsplanung erfolgt
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO bei touristischen Vorhaben
- für Vorhaben, für die eine Maßnahme außerhalb von LEADER im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
  - eine andere LAG oder
  - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
  - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt,
 ist

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter nehmen die Anträge entgegen. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet veröffentlicht.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



## 5.4.4 Mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung

### Was wird gefördert?

der laufende Betrieb sowie Sensibilisierungsvorhaben der LAG einschließlich Regionalmanagement und Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG zur Umsetzung der LES

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 80 %

#### Beträge

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden)
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

sächsische LAG

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
  - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
  - den Zielen der LES dient
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Antragstellers
- Stellungnahme zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie der zuständigen DMO bei touristischen Vorhaben
- der Höchstsatz von 25 % der im Rahmen der jeweiligen LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LES und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter nehmen die Anträge entgegen. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet veröffentlicht.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



## 5.4.5 Auswahl der LEADER-Gebiete

### Verfahren und Ergebnis

Der Freistaat Sachsen setzt bei der Förderung für die ländlichen Gebiete auch in der EU-Förderperiode 2014–2020 auf bewährte regionale Strukturen. Bereits Ende 2013 fand ein Interessensbekundungsverfahren zur Beteiligung der Regionen und Gemeinden am neuen LEADER-Programm statt. Mit einer Veranstaltung am 11. April 2014 erfolgte dann in Freiberg der landesweite Aufruf an die sächsischen Regionen zur Teilnahme am Auswahlverfahren für die LEADER-Gebiete der Förderperiode 2014–2020.

Als Grundlage für die Bewerbung wurde ein Leistungsbild für die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) vorgegeben, nach dem die Abgrenzung des Gebietes und regionale Ausgangsbedingungen zu beschreiben sowie insbesondere strategische Ziele und deren konkrete Umsetzung in Maßnahmen festzulegen waren. Erstmals erhielten die Regionen für die Förderperiode 2014–2020 die Möglichkeit, entsprechend den Zielen ihrer LES in den Strategien das Förderspektrum selbst auszuarbeiten sowie die konkreten Fördersätze und -höhen festzulegen.

Zum 16. Januar 2015 reichten 30 Regionen des Freistaats Sachsen ihre LES zur Teilnahme am Auswahlverfahren ein. Insgesamt acht Regionen beantragten mit ihrer LES zusätzlich die Anerkennung als lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Bis Ende März 2015 wurden alle Strategien durch einen externen Gutachter hinsichtlich der Einhaltung des Leistungsbildes, der Konformität mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den Anforderungen aus dem EPLR sowie auf die Erreichung einer Mindestqualität geprüft.

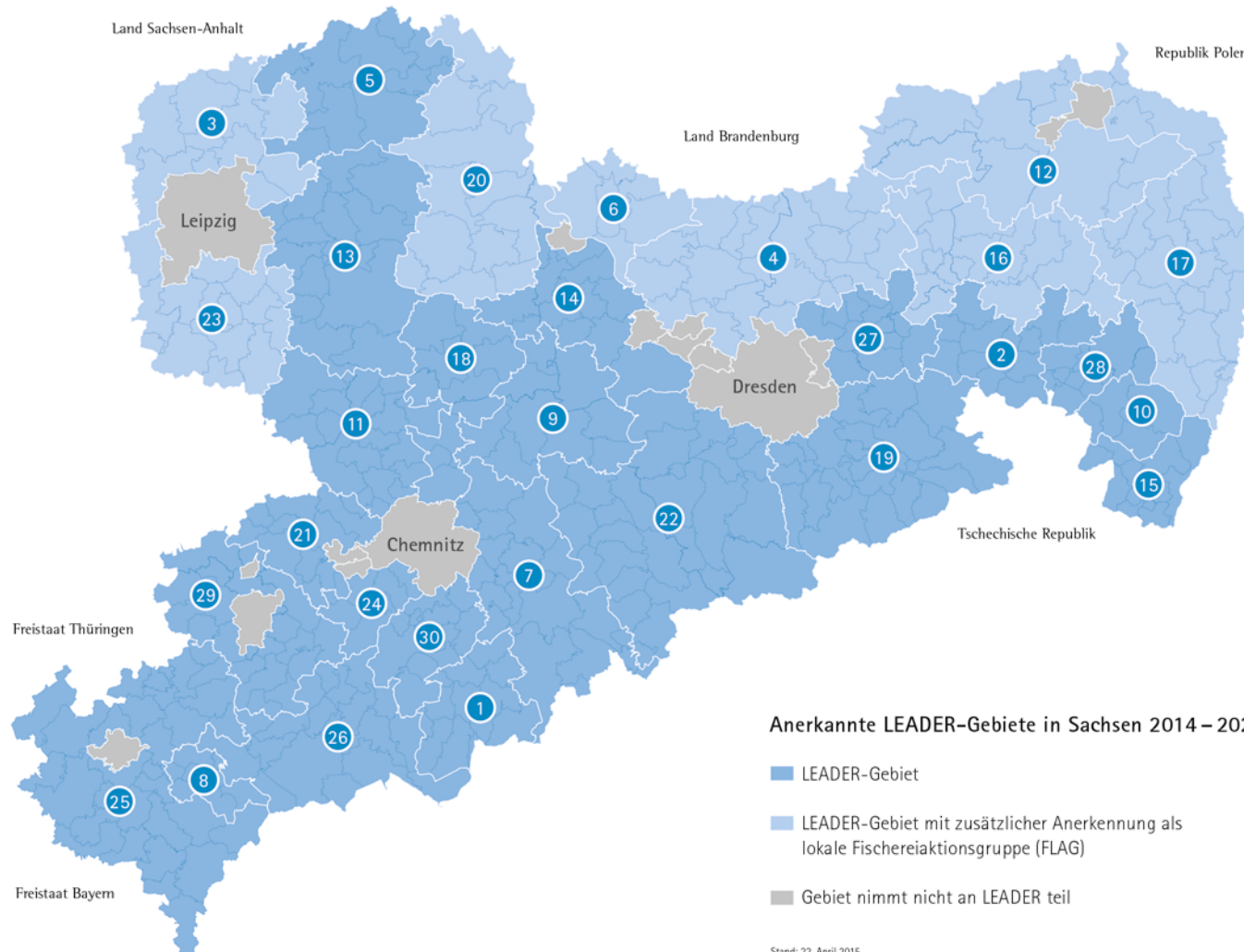
Alle Ergebnisse flossen in eine Empfehlung an einen Ausschuss zur Auswahl der künftigen LEADER-Gebiete ein. Als Mitglieder dieses Auswahlausschusses wurden von Staatsminister Thomas Schmidt Persönlichkeiten aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung, der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Vertreter der finanzierenden Fonds berufen. Der Ausschuss tagte am 9. April 2015 unter dem Vorsitz von Staatssekretär Herbert Wolff und beriet über die Empfehlungen des Gutachters.

Im Ergebnis konnten im Rahmen einer Veranstaltung am 22. April 2015 in Limbach-Oberfrohna alle 30 Bewerber als LEADER-Gebiet, davon acht Regionen zusätzlich als FLAG, anerkannt werden.



Veranstaltung zur Anerkennung als LEADER-Gebiet am 22. April 2015 in Limbach-Oberfrohna





Stand: 22. April 2015

- 1 Annaberger Land
- 2 Bautzener Oberland
- 3 Delitzscher Land (FLAG)
- 4 Dresdner Heidebogen (FLAG)
- 5 Dübener Heide
- 6 Elbe-Röder-Dreieck (FLAG)
- 7 Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal
- 8 Falkenstein – Sagenhaftes Vogtland
- 9 Klosterbezirk Altzella
- 10 Kottmar
- 11 Land des Roten Porphyrs
- 12 Lausitzer Seenland (FLAG)
- 13 Leipziger Muldenland
- 14 Lommatzcher Pflege
- 15 Naturpark Zittauer Gebirge
- 16 Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (FLAG)
- 17 Östliche Oberlausitz (FLAG)
- 18 SachsenKreuz+
- 19 Sächsische Schweiz
- 20 Sächsisches Zweistromland – Ostelbien (FLAG)
- 21 Schönburger Land
- 22 Silbernes Erzgebirge
- 23 Südraum Leipzig (FLAG)
- 24 Tor zum Erzgebirge – Vision 2020
- 25 Vogtland
- 26 Westergebirge
- 27 Westlausitz
- 28 Zentrale Oberlausitz
- 29 Zwickauer Land
- 30 Zwönitztal-Greifensteinregion

## 5.5 Förderbereich Naturschutz

---



## 5.5.1 Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen eine wichtige Infrastruktur für die Nutzbarkeit der Flächen dar. Sie besitzen insbesondere als Weinbergmauern in den Hang- und Steillagen des sächsischen Weinbaugebiets eine hohe wirtschaftliche und landschaftsökologische Bedeutung.

Weinbergmauern als Kulturlandschaftsprägende Elemente kommen im Freistaat Sachsen vorwiegend im Elbtal vor. Durch Einflüsse wie Frost und Starkregen, unterlassene Nutzung der Flächen sowie Schädigung der Mauern durch Alterung oder Vegetationsbewuchs besteht der Bedarf zur Sanierung von Weinbergmauern. Hierdurch kann die landschaftsökologische und kulturlandschaftliche Bedeutung der Trockenmauern gesichert werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Hang- und Steillagen geleistet.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand A.6)

### Was soll erreicht werden?

- Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt
- Bewahrung landwirtschaftlicher Flächen vor Erosion

### Was wird gefördert?

- Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss oder standardisierte Einheitskosten

#### Höhe der Förderung (bei Zuschussförderung)

- 80 %
- 90 % bei kommunalen Begünstigten

#### Beträge

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Mauer dient der Abstützung einer landwirtschaftlichen Fläche
- die Stützmauer wird als Trockenmauer (unverfugte Natursteinmauer) ausgeführt
- ggf. Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.5.2 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

Der Freistaat Sachsen ist gekennzeichnet durch eine hohe landschaftliche Vielfalt. Zahlreiche Arten und Lebensräume weisen jedoch eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind dabei Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten.

Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, gibt es in der Förderperiode 2014–2020 daher den Bedarf, nichtproduktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand A.1, A.2 und A.3)

### Was soll erreicht werden?

Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt

### Was wird gefördert?

#### Biotopgestaltungsvorhaben, insbesondere:

- Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes,
- Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen,
- naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen (z.B. durch artenreiches Saatgut),

- Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z.B. Entbuschungsmaßnahmen),
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung sowie
- die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern.

#### Artenschutzvorhaben, insbesondere:

- Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten (z. B. Storchhorste, Fledermausquartiere, Erwerb von mobilen/ Errichtung von stationären Amphibienleiteinrichtungen)
- Bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ- Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).



Artenschutzprogramm Weißstorch

#### Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt:

- Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z.B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten.

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

Für bestimmte Kostenoptionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden.

#### Höhe der Förderung (bei Zuschussförderung)

- 80 %
- 90 % bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 90 % bei kommunalen Begünstigten

### Beträge

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben, keine Untergrenze bei Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben:
  - Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
  - Vorhaben liegt nicht im Wald bzw. vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt nicht im Wald
- für Technik und Ausstattung, die nicht Bestandteil eines Biotopgestaltungs- oder Artenschutzvorhabens ist:
  - das Vorhaben betrifft die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen oder der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten und ist hierfür zweckmäßig
- ggf. Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens



Nachpflanzung einer Streuobstwiese

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

### 5.5.3 Naturschutzfachplanungen

Die anhaltende Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Interventionen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen dabei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Teilweise liegen im Freistaat Sachsen bislang jedoch solche planerischen Grundlagen nicht in ausreichendem Umfang vor (z. B. artspezifische Untersetzung der Artenschutzkonzeption, Untersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) bzw. müssen vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und weiter qualifiziert werden (z. B. Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete). Somit besteht ein Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Förderperiode 2014 – 2020 zu unterstützen.



#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand B.1)

#### Was soll erreicht werden?

Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt

#### Was wird gefördert?

- Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 90 %

#### Beträge

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

#### Wer ist antragsberechtigt?

- Landkreise

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um Pläne zum Schutz oder zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Datengrundlagen

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.5.4 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten können helfen, den Erhaltungszustand von Arten, Artvorkommen und Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen sowie Habitatqualitäten zu beurteilen, Gefährdungspotenziale einzuschätzen und Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Erhaltung der Arten zu identifizieren. Sie werden unterstützt, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt werden.

Im Hinblick auf den Schutz von Arten und den Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Lebensräumen ist zudem eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung im Allgemeinen sowie bei den Flächeneigentümern und Flächennutzern im Besonderen eine wesentliche Voraussetzung. Um langfristig eine größere Akzeptanz zu schaffen, aber auch um die fachliche Wirkung und den Erfolg bestimmter naturschutzbezogener Vorhaben öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 der Bedarf, die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Naturschutz zu unterstützen.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand B.2 und C.2)

### Was soll erreicht werden?

Schaffung fachlicher Grundlagen für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie Bewusstseinsbildung für derartige Zielstellungen und Vorhaben

### Was wird gefördert?

#### Studien zur Dokumentation von Artvorkommen, insbesondere:

- Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (u. a. an Niststätten geschützter Vogelarten, an Fledermausquartieren oder auf Amphibienwanderrouten oder Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung in Natura 2000 Gebieten),
- Artbestimmungen
- Feststellung von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen
- Dokumentation von Erfassungsergebnissen



#### Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, insbesondere:

- Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen
- Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Projekten mit besonderem Konfliktpotenzial)
- Ausstellungen
- Informationsvorhaben über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen
- Aufklärungs- und Informationsvorhaben für Besucher und Touristen in Schutzgebieten
- Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der Biologischen Vielfalt

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

Für bestimmte Kostenoptionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden.

### Höhe der Förderung (bei Zuschussförderung)

- 80 %
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 90 % bei kommunalen Begünstigten

### Beträge

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften oder um Öffentlichkeits- oder Bildungsarbeit mit Naturschutzbezug
- Vorhaben ist für Ziele des Naturschutzes zweckmäßig
- im Fall von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen:

- die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften wird als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt
- die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften bezieht sich auf Arten bzw. Artvorkommen sowie Inhalte und Aufgaben, die durch das SMUL als förderfähig festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind
- im Fall von Investitionen, die zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen: Vorhaben steht zu einschlägigen LES bzw. Plänen für die Entwicklung von

Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen, die der LES entsprechen müssen, nicht im Widerspruch

- ggf. Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)





## 5.5.5 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Zur Sicherung von Artvorkommen, Lebensräumen und Ökosystemen im Wald bedarf es häufig Maßnahmen, die nicht der forstwirtschaftlichen Produktion dienen, sondern ausschließlich auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen im Wald ausgerichtet sind. Während beispielsweise bei den FFH-Lebensraumtypen der Wälder im Freistaat Sachsen insgesamt günstige Erhaltungszustände dominieren, sind insbesondere bei den Lebensraumtypen Auwälder und Moorwälder schlechte Erhaltungszustände in deutlich höherem Umfang festzustellen. Zahlreiche der im Freistaat Sachsen gefährdeten Arten benötigen zudem als Lebensraum naturnahe Ökosysteme im Wald. Aus diesen Gründen besteht in der Förderperiode 2014–2020 ein Bedarf zur Unterstützung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand A.4 und A.5)

### Was soll erreicht werden?

Sicherung von Artvorkommen, Lebensräumen und Ökosystemen im Wald

### Was wird gefördert?

#### Biotopgestaltungsvorhaben im Wald, insbesondere:

- Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern

- Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten).

#### Artenschutzvorhaben im Wald, insbesondere:

- Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten (z. B. Freistellen von Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen)
- bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss oder standardisierte Einheitskosten

#### Höhe der Förderung (bei Zuschussförderung)

- 80 %
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 90 % bei kommunalen Begünstigten

#### Beträge

- Untergrenze: 500 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

#### Wer ist antragsberechtigt?

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben liegt im Wald bzw. die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt im Wald
- Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- ggf. Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.5.6 Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Aufgrund der europäischen bzw. nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung besteht Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten zum Schutz der Biologischen Vielfalt. Da einerseits die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren oft mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist, andererseits dadurch erfolversprechende Möglichkeiten zur Sicherung von besonders bedeutsamen Bereichen der natürlichen Biologischen Vielfalt geschaffen werden, ist die Unterstützung von Kooperationsprojekten im Zusammenhang mit der Bewahrung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt geboten. Zudem sollen neue Formen der Zusammenarbeit und des Managements durch dieses Fördervorhaben unterstützt werden, die einen wesentlichen Beitrag für die



Lösung bisher offener oder konfliktbelasteter Aufgaben im Bereich des Schutzes der Biologischen Vielfalt leisten können.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe  
(RL NE/2014, Fördergegenstand C.3)

### Was soll erreicht werden?

- Stärkung der Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren sowie einem gemeinsamen Handeln und gezielten Management in Bezug auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Arten und Lebensräumen
- Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt

### Was wird gefördert?

Entwicklung oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt u. a.

- Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Akteuren zur Sicherung der Biologischen Vielfalt,
- innovative Ansätze im Biotop- und Artenschutz
- Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer Arten- und Biotopschutzkonzepte,
- Vorhaben zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes,

- Vorhaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten aus naturschutzgerechter Erzeugung bzw. naturschutzbedeutsamen Landnutzungsweisen

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden.

#### Höhe der Förderung (bei Zuschussförderung)

- 80 %
- 90 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 100 % bei Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
- 80 % bei kommunalen Begünstigten

#### Beträge

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Konzept für ein Umweltprojekt oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren
- Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung
- Vorlage einer Konzeption, die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt
- ggf. Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG in Kamenz, Wurzen oder Zwickau zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



## 5.6 Förderbereich Forst

---



## 5.6.1 Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes dar. Im Freistaat Sachsen ist diese sowohl in Bezug auf den Erschließungszustand als auch auf den Ausbauzustand und die Lagerkapazitäten nach wie vor unzureichend. Um die bestehenden Defizite langfristig zu beheben, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf, die Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Infrastrukturvorhaben zu unterstützen.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wald- und Forstwirtschaft (RL WuF/2014)

### Was soll erreicht werden?

- Sicherung und Erweiterung der Waldnutzung und der Produktionspotenziale des Waldes
- Erleichterung der Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und die Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Beitrag zu Waldschutz und nachhaltiger Waldbewirtschaftung

### Was wird gefördert?

- a) Forstliche Holzabfuhrwege
- b) Holzlagerplätze und -konservierungsanlagen

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- für a):
  - bis 200 ha Betriebsgröße: 90 %
  - über 200 ha Betriebsgröße: 75 %
  - 75 % bei kommunalen Begünstigten
- für b): 30 %

#### Beträge

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Begünstigte als Träger für gemeinschaftliche/besitzübergreifende Vorhaben

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

#### ■ für a):

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben dient der Erschließung forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- Vorlage erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen

#### ■ für b):

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Nachweis einer befestigten schwerlastfähigen Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz
- Vorlage erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige Referat der Oberen Forst- und Jagdbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.6.2 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Waldzerstörungen durch Großschadereignisse (z. B. Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die zunehmenden Klimaveränderungen und damit einhergehend langanhaltende Trockenperioden steigt das Gefährdungspotenzial auch in den sächsischen Wäldern. Um der Gefahr der Waldzerstörung durch Brände vorzubeugen, müssen Anlagen zur Waldbrandüberwachung ausgebaut und weiterentwickelt werden.



Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wald- und Forstwirtschaft (RL WuF/2014)

### Was soll erreicht werden?

- Vorbeugung der Gefahr der Waldzerstörung durch Brände
- technische Weiterentwicklung sowie Ausbau von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

### Was wird gefördert?

Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme, AWFS)

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

### Höhe der Förderung

- 75 %

### Beträge

- Untergrenze: 5.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- Landkreise sowie von ihnen in öffentlich-rechtlicher Form beauftragte Kommunen
- kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben steht mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang
- Standort nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (gem. Karte zu Waldbrandgefahrenklassen) in den Landkreisen Nordsachsen, Meißen, Bautzen oder Görlitz
- Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige Referat der Oberen Forst- und Jagdbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

### 5.6.3 Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

In sächsischen Wäldern dominieren derzeit noch strukturarme Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil bzw. elastisch, um auf die angeführten aktuellen und zukünftigen Einflussfaktoren angemessen reagieren zu können.

#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wald- und Forstwirtschaft (RL WuF/2014)

#### Was soll erreicht werden?

- Umbau von Wäldern in Annäherung an die potenziell natürliche Vegetation
- Beitrag zur Wiederherstellung stabiler Waldbestände und wertvoller Waldlebensräume
- Förderung der Kohlenstoffbindung

#### Was wird gefördert?

Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten hin zu standortgerechten, ökologisch vielfältigen und klimaangepassten Wäldern



Umwandlung eines Fichtenforstes durch Rotbuchen-Voranbau

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

##### Höhe der Förderung

- 75 %

##### Beträge

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

#### Wer ist antragsberechtigt?

- private und Körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Verwendung standortgerechter Baumarten
- Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tanne und Douglasie) sowie Waldsträucher
- Verwendung zugelassener Herkünfte
- Vorhaben umfasst Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 10 ha hinausgehen

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige Referat der Oberen Forst- und Jagdbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.6.4 Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

In sächsischen Wäldern dominieren derzeit noch strukturarme Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil bzw. elastisch, um auf die angeführten aktuellen und zukünftigen Einflussfaktoren angemessen reagieren zu können.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wald- und Forstwirtschaft (RL WuF/2014)

### Was soll erreicht werden?

- Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt
- Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und anderer wertvoller Waldbiotope

### Was wird gefördert?

Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 75 %

#### Beträge

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften sowie Waldsträucher
- Verwendung zugelassener Herkünfte
- Vorhaben umfasst Waldflächen in Schutzgebieten oder kartierten Waldbiotopen
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 10 ha hinausgehen

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige Referat der Oberen Forst- und Jagdbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)





## 5.6.5 Bodenschutzkalkung

Bei den sächsischen Waldböden ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen v. a. des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Damit besteht auch in der Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden.

### Welche Fördergrundlage gilt?

EPLR

### Was soll erreicht werden?

- Verminderung der Bodenversauerung
- Unterstützung des Waldumbaus
- Förderung der Kohlenstoffbindung

### Was wird gefördert?

Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Waldbesitzarten

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

### Höhe der Förderung

- 100 %

### Beträge

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze



Bodenschutzkalkung

### Wer ist antragsberechtigt?

Staatsbetrieb Sachsenforst

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- forstfachlich begründete Flächenauswahl in Abstimmung u. a. mit örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Bodenschutzkalkung wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst besitzübergreifend im Privat- und Körperschaftswald sowie im Landeswald durchgeführt.

## 5.6 Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Waldbewirtschaftungspläne bilden für Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse eine wesentliche Grundlage zur Sicherung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Waldbewirtschaftung. Insbesondere das private Waldeigentum im Freistaat Sachsen ist gekennzeichnet durch eine sehr differenzierte Betriebsgrößenstruktur, wobei über 90 % der Waldeigentümer Waldflächen mit einer Größe von bis zu 5 ha bewirtschaften. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich die aus der kleinteiligen Eigentums- und Besitzstruktur ergebenden Bewirtschaftungshemmnisse noch verstärken. Gleichzeitig erfordern die gesellschaftlichen Entwicklungen, dass Wälder aller Eigentumsarten und -größen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und sie ihre multifunktionalen Wirkungen nachhaltig entfalten können.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wald- und Forstwirtschaft (RL WuF/2014)

### Was soll erreicht werden?

- besitzübergreifende Zusammenarbeit
- Beitrag zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung

### Was wird gefördert?

Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

#### Zuschuss

#### Höhe der Förderung

- 80 %
- In Abhängigkeit von der Betriebsgröße der beteiligten Waldbesitzer wird die Förderung differenziert:
  - bei Waldbesitzern mit Betriebsfläche bis 50 Hektar beträgt der Zuschuss maximal 50 EUR pro Hektar,
  - bei Waldbesitzern mit Betriebsfläche über 50 Hektar beträgt der Zuschuss maximal 3 EUR pro Hektar.

#### Beträge

- Untergrenze: 2.000 EUR Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

### Wer ist antragsberechtigt?

- private Waldbesitzer, sofern sie als Mitglied einer Gemeinschaft privater Waldbesitzer stellvertretend sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Förderverfahren ergeben, für die Gemeinschaft übernehmen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse soweit Flächen privater Waldbesitzer betroffen sind
- weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Planung betrifft mindestens zwei Waldbesitzer
- Erarbeitung des Waldbewirtschaftungsplan nach vorgegebenem Leistungsbild

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige Referat der Oberen Forst- und Jagdbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.7 Förderbereich Flächenmaßnahmen

### 5.7.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Die Anpassung der ländlichen Gebiete an den Klimawandel und der Erhalt von Ökosystemen soll durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie durch die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität im Sinne der Leitthemen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU „Umwelt, Klimawandel und Innovation“ befördert werden. Ein erheblicher Wirkungsbeitrag wird v. a. über die flächenbezogene Förderung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erwartet.

#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)

#### Was soll erreicht werden (Auswahl)?

- Verminderung der Bodenerosion
- Erhalt der Bodenfunktionen
- Effizientere Nutzung von Bodenwasser
- Vermeidung der Belastung von Grund- und Oberflächengewässer
- Verringerung der Emission von Treibhausgasen durch N-Effizienz-erhöhung
- Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren
- Verbesserung der Lebensumstände von Wildinsekten, Wildtieren und Honigbienen
- Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vogelarten von Spätsommer bis Winter
- Erhalt und Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen und daran gebundene Arten
- Schaffung bzw. Erhalt von Rückzugsräumen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten

#### Was wird gefördert?

##### Vorhaben auf Ackerland

- AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.4 Anbau von Zwischenfrüchten
- AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
- AL.6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- AL.7 Überwinternde Stoppel

##### Vorhaben auf Grünland

- GL.1 Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung
- GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis
- GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland
- GL.4 Naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung
- GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung sieht eine jährliche Prämie (gestufte Prämien zwischen den angegebenen Werten) pro Hektar innerhalb eines Verpflichtungszeitraumes von 5 Jahren vor.

##### Vorhaben auf Ackerland

- AL.1: 313 EUR/ha
- AL.2: 80 EUR/ha
- AL.3: 244 EUR/ha
- AL.4: 78 EUR/ha

- AL.5: 607 – 835 EUR/ha
- AL.6: 581 – 662 EUR/ha
- AL.7: 100 EUR/ha

##### Vorhaben auf Grünland

- GL.1: 176 – 361 EUR/ha
- GL.2: 356 – 4.932 EUR/ha
- GL.3: 450 EUR/ha
- GL.4: 219 – 413 EUR/ha
- GL.5: 57 – 449 EUR/ha

#### Wer ist antragsberechtigt?

- Landwirte
- andere Landbewirtschaftler

#### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

In Abhängigkeit vom konkreten Fördergegenstand müssen spezifische Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen erfüllt werden.

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

An die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren des LfULG in Kamenz, Nossen, Wurzen und Zwickau mit den Informations- und Servicestellen in Löbau, Großenhain, Mittweida, Plauen, Rötha, Zwönitz und Pirna mittels Antrags-CD. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

## 5.7.2 Ökologischer/biologischer Landbau

Der ökologische/biologische Landbau hat zahlreiche positive Wirkungen auf unterschiedlichste Schutzgüter. Sie entstehen, weil ökologische Anbauverfahren Naturfunktionen stärker nutzen (z. B. die Nährstoffbereitstellung) über die biologische Stickstofffixierung und die Anregung des Bodenlebens über eine verstärkte Zuführung organischer Substanz. Damit hat der Ökolandbau u. a. positiven Einfluss sowohl auf die Verringerung der Gefährdung mit stofflichen Belastungen (z. B. Boden, Grundwasser) als auch auf die Minderung der Bodenerosion. Auch wird durch den Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngenniveau die biologische Vielfalt gefördert. Im Freistaat Sachsen stieg die Ökolandbaufläche seit 1994 zwar kontinuierlich, jedoch liegt der Flächenanteil noch deutlich unter dem gesamtdeutschen Niveau. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer ist als das Angebot. Dieses Defizit gilt es langfristig abzubauen.

### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015)

### Was soll erreicht werden?

- Verhinderung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser
- Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (einschließlich Verwirklichung der Ziele der WRRL)
- Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den



Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums

### Was wird gefördert?

- Einführung ökologischer/biologischer Landwirtschaftsverfahren und –methoden
- Beibehaltung ökologischer/biologischer Landwirtschaftsverfahren und –methoden

### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Unterstützung wird je Hektar LF gewährt für ökologische/biologische Bewirtschaftung auf:

- Acker- und Grünland 230 EUR/ha
- Flächen mit Anbau von Gemüse 413 EUR/ha
- Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen 890 EUR/ha.

Darüber hinaus kann ein Zuschuss zu den Kontrollkosten in Höhe von 40 EUR/ha (max. 550 EUR/Betrieb) gezahlt werden.

Die jährlichen Prämien werden innerhalb eines Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren gewährt.

### Wer ist antragsberechtigt?

Aktive Betriebsinhaber, die gesamtbetrieblich eine ökologische/biologische Bewirtschaftung sowie eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

An die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren des LfULG in Kamenz, Nossen, Wurzen und Zwickau mit den Informations- und Servicestellen in Löbau, Großenhain, Mittweida, Plauen, Rötha, Zwönitz und Pirna mittels Antrags-CD. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

### 5.7.3 Ausgleichszulage

In Gebieten mit naturbedingten Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine rentable Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme infolge des Klimawandels und notwendiger Anpassungsstrategien an die Auswirkungen sind gerade Gebiete mit naturbedingten Nachteilen hochsensibel und angepasste Bewirtschaftungsformen zwingend.

Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen den Landwirten die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der Benachteiligung des betreffenden Gebiets ausgeglichen werden.

#### Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Ausgleichszulage (RL AZL/2015)

#### Was soll erreicht werden?

- Beitrag zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zum Erhalt der Landschaft
- Beitrag zum Erhalt und zur Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsmaßnahmen, um Flächenstilllegungen und dem Verlust der Artenvielfalt vorzubeugen

#### Was wird gefördert?

- teilweiser oder vollständiger Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Landwirte in Berggebieten

- teilweiser oder vollständiger Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Landwirte in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

##### Zuschuss

je Hektar landwirtschaftlicher Fläche

#### Jährliche Ausgleichszulage nach Agrarzonen

Stufe 1 – Berggebiete

- Gebiete  $\geq 800$  m ü. NN
- Ausgleichszulage für Ackerland- und Grünland
  - Prämie bis 85 Hektar: 134 EUR/ha
  - Prämie über 85 Hektar: 127 EUR/ha

Stufe 2 – Benachteiligte Agrarzone 2:

- Gebiete  $\geq 600$  und  $< 800$  m ü. NN und einer EMZ  $\leq 21$
- Ausgleichszulage für Ackerland- und Grünland
  - Prämie bis 85 Hektar: 103 EUR/ha
  - Prämie über 85 Hektar: 98 EUR/ha

Stufe 3

Benachteiligte Agrarzone 3:

- Gebiete  $> 600$  und  $< 800$  m ü. NN und einer EMZ  $> 21$  oder Gebiete  $< 600$  m ü. NN und einer EMZ  $< 30$
- Ausgleichszulage für Ackerland- und Grünland
  - Prämie bis 85 Hektar: 77 EUR/ha
  - Prämie über 85 Hektar: 73 EUR/ha

Stufe 4 – Benachteiligte Agrarzone 4:

- Gebiete  $< 600$  m ü. NN und einer EMZ  $\geq 30$
- Ausgleichszulage für Ackerland- und Grünland
  - Prämie bis 85 Hektar: 63 EUR/ha
  - Prämie über 85 Hektar: 60 EUR/ha

#### Wer ist antragsberechtigt?

Aktive Betriebsinhaber mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen, die Flächen in benachteiligten Gebieten im Freistaat Sachsen bewirtschaften.

#### Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Mindestfläche 3 ha benachteiligte LF pro Betrieb

#### Wo und wie wird der Antrag gestellt?

An die zuständigen Förder- und Fachbildungszentren des LfULG in Kamenz, Nossen, Wurzen und Zwickau mit den Informations- und Servicestellen in Löbau, Großenhain, Mittweida, Plauen, Rötha, Zwönitz und Pirna mittels Antrags-CD. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar.

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)



## 6 Vorhabensauswahl



Umnutzung einer historischen Scheune



## Vorhabensauswahl für investive Maßnahmen (außer LEADER)

### Verfahrensablauf

Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen werden durch das SMUL im Internet öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte, das Finanzmittelbudget und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabensauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

Die Vorhabensauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt.

### Vorhabensauswahlverfahren für investive Maßnahmen



Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. In die Vorhabensauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabensauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Das Vorhabensauswahlverfahren für Vorhaben des Wissenstransfers (Kapitel 5.3) sowie EIP AGRI (Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen, Kapitel 5.2) erfolgt nach einem gesonderten Verfahren.

## Vorhabensauswahl für Flächenmaßnahmen und LEADER

Für Flächenmaßnahmen (Kapitel 5.7) werden keine Vorhabensauswahlkriterien aufgestellt.

Die Vorhabensauswahl für LEADER (Kapitel 5.4) erfolgt im LAG-Entscheidungsgremium des jeweiligen LEADER-Gebietes. Die LEADER-Aktionsgruppen führen ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren durch und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben fest. Das Verfahren wird in den LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) beschrieben.

## 7 Kontaktadressen nach Förderbereichen für Antragstellung/Informationen

### Investive Maßnahmen der Landwirtschaft

#### Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Bewilligungsstelle Investitionsförderung  
Landwirtschaft (BIL)  
Zur Wetterwarte 11  
01109 Dresden-Klotzsche  
Telefon: 0351 89283801  
Telefax: 0351 89283399  
E-Mail: [lfulg@smul.sachsen.de](mailto:lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

### EIP AGRI

#### Wissenstransfer

#### Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Ref. 33 – Förderung  
Zur Wetterwarte 11  
01109 Dresden-Klotzsche  
Telefon: 0351 26123300  
Telefax: 0351 26129099  
E-Mail: [lfulg@smul.sachsen.de](mailto:lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

### LEADER

#### Landkreis Bautzen

Landratsamt Bautzen  
Dezernat IV, Kreisentwicklungsamt  
Integrierte Ländliche Entwicklung  
Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Telefon: 03591 525161300  
Telefax: 03591 525061300  
E-Mail: [ile@lra-bautzen.de](mailto:ile@lra-bautzen.de)  
[www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de)

#### Landkreis Erzgebirgskreis

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Abt. 3 Umwelt, Bau- und Ordnungsverwaltung  
Referat für Ländliche Entwicklung und Vermessung  
Bergstraße 7, 09496 Marienberg  
Telefon: 03735 6016235  
Telefax: 03735 6016236  
E-Mail: [Laendliche-Entwicklung@kreis-erz.de](mailto:Laendliche-Entwicklung@kreis-erz.de)  
[www.lra-ek.de](http://www.lra-ek.de)

#### Landkreis Görlitz

Amt für Kreisentwicklung, Außenstelle Löbau  
Georgewitzer Straße 60, 02708 Löbau  
Telefon: 03585 442860  
Telefax: 03583 54032860  
E-Mail: [laendliche-entwicklung@kreis-gr.de](mailto:laendliche-entwicklung@kreis-gr.de)  
[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

#### Landkreis Leipzig

Landratsamt Leipzig  
Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet Ländliche Entwicklung  
Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, 04668 Grimma  
Telefon: 03437 9841503  
Telefax: 03437 9841509  
[www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

#### Landkreis Meißen

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik  
Amt für Forst und Kreisentwicklung  
Sachgebiet Ländliche Entwicklung  
Remonteplatz 8, 01558 Großenhain  
Telefon: 03522 3032431  
Telefax: 03522 3032400  
E-Mail: [afk@kreis-meissen.de](mailto:afk@kreis-meissen.de)  
[www.kreis-meissen.org](http://www.kreis-meissen.org)

#### Landkreis Mittelsachsen

Referat für Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation  
Dr.-Zieger-Straße 2, 04720 Döbeln  
Telefon: 03731 7991612  
Telefax: 03731 7991607  
E-Mail: [poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de)  
[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

## Anerkannte LEADER-Gebiete 2014 – 2020

**Landkreis Nordsachsen**

Landratsamt Nordsachsen  
 Amt für Wirtschaftsförderung und  
 Landwirtschaft  
 Sachgebiet Ländliche Entwicklung  
 Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg  
 Telefon: 03423 70971060  
 Telefax: 03423 70973210  
 www.landkreis-nordsachsen.de

**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Landratsamt  
 Geschäftsbereich Bau und Umwelt  
 Abteilung Ländliche Entwicklung  
 Referat Ländliche Entwicklung/Förderung  
 Schlosshof 2/4, 01796 Pirna  
 Telefon: 03501 5153600  
 Telefax: 03501 5153609  
 E-Mail: lef@landratsamt-pirna.de  
 www.landratsamt-pirna.de

**Landkreis Vogtlandkreis**

Landratsamt Vogtlandkreis  
 Dezernat 2; Amt für Wirtschaft/Bildung/  
 Innovation  
 Sachgebiet Ländliche Förderung  
 Bahnhofstraße 46 – 48, 08523 Plauen  
 Telefon: 03741 3921940  
 Telefax: 03741 39241940  
 Leisch.Ulrich@vogtlandkreis.de  
 www.vogtlandkreis.de

**Landkreis Zwickau**

Landratsamt  
 Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung  
 Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneu-  
 ordnung  
 Gerhard-Hauptmann-Weg 2, Haus 1,  
 08371 Glauchau  
 Telefon: 0375 440225600  
 Telefax: 0375 440225609  
 E-Mail: ale@landkreis-zwickau.de  
 www.landkreis-zwickau.de

**Annaberger Land**

Verein zur Entwicklung der  
 Region Annaberger Land e.V.  
 Hauptstraße 91, 09456 Mildenau OT Arnsfeld  
 Telefon: 037343 88644  
 E-Mail: info@annabergerland.de  
 www.annabergerland.de

**Bautzener Oberland**

Verein zur Entwicklung der  
 Region Bautzener Oberland e.V.  
 Karl-Marx-Straße 16/17, 02627 Hochkirch  
 Telefon: 035939 85540  
 E-Mail: buergermeister@hochkirch.de  
 www.bautzeneroberland.de

**Delitzscher Land**

Verein Delitzscher Land e.V.  
 Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch  
 Telefon: 034202 35471  
 E-Mail: info@delitzscherland.de  
 www.delitzscherland.de

**Dresdner Heidebogen**

Dresdner Heidebogen e.V.  
 Am Markt 20, 01936 Königsbrück  
 Telefon: 035208 95512  
 E-Mail: info@heidebogen.eu  
 www.heidebogen.eu

**Dübener Heide**

Verein Dübener Heide e.V.  
 Neuhofstraße 3a, 04849 Bad Dübener Heide  
 Telefon: 034243 72993  
 E-Mail: leader@naturpark-duebener-heide.com  
 www.naturpark-duebener-heide.com

**Elbe-Röder-Dreieck**

Elbe-Röder-Dreieck e.V. TGZ Glaubitz  
 Industriestraße A, 11 01612 Glaubitz  
 Telefon: 035265 51270  
 E-Mail: rm@elbe-roeder.de  
 www.elbe-roeder.de

**Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal**

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion  
 Flöha- und Zschopautal e.V.  
 Gahlenzer Straße 65, 09569 Oederan  
 Telefon: 037292 289766  
 E-Mail: info@floeha-zschopautal.de  
 www.floeha-zschopautal.de

### **Falkenstein – Sagenhaftes Vogtland**

LAG Sagenhaftes Vogtland – Regionalentwicklung Tourismus und Marketing e.V.  
Rathausstraße 4, 08223 Grünbach  
Telefon: 03745 741101  
E-Mail: [buergermeisteramt@stadt-falkenstein.de](mailto:buergermeisteramt@stadt-falkenstein.de)  
[www.sagenhaftes-vogtland.de](http://www.sagenhaftes-vogtland.de)

### **Klosterbezirk Altzella**

Verein Regionalentwicklung  
Klosterbezirk Altzella e.V.  
Schulweg 1, 04741 Roßwein OT Niederstriegis  
Telefon: 034322 46665  
E-Mail: [stadt@rosswein.de](mailto:stadt@rosswein.de)  
[www.klosterbezirk-altzella.de](http://www.klosterbezirk-altzella.de)

### **Kottmar**

Lokale Aktionsgruppe Kottmar  
c/o Stadtamt Herrnhut  
Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut  
Telefon: 035873 34910  
E-Mail: [stadtamt@herrnhut.de](mailto:stadtamt@herrnhut.de)  
[www.region-kottmar.de](http://www.region-kottmar.de)

### **Land des Roten Porphyry**

Lokale Aktionsgruppe Land des Roten Porphyry  
c/o Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer  
Muldenal“ e.V.  
Markt 1, 09306 Rochlitz  
Telefon: 03737 783222  
E-Mail: [info@porphyryland.de](mailto:info@porphyryland.de)  
[www.porphyryland.de](http://www.porphyryland.de)

### **Lausitzer Seenland**

Lokale Aktionsgruppe Lausitzer Seenland  
c/o Stadtverwaltung Hoyerswerda  
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 456500  
E-Mail: [Dietmar.Wolf@hoyerswerda-stadt.de](mailto:Dietmar.Wolf@hoyerswerda-stadt.de)  
[www.ile-lausitzerseenland.de](http://www.ile-lausitzerseenland.de)

### **Leipziger Muldenland**

Landschaftspflegeverband Muldenland e.V.  
Nicolaiplatz 5, 04668 Grimma  
Telefon: 03437 648026  
E-Mail: [Margrit.Schaefer@lvpv-muldenland.de](mailto:Margrit.Schaefer@lvpv-muldenland.de)  
[www.leipzigermuldenland.de](http://www.leipzigermuldenland.de)

### **Lommatzscher Pflege**

Förderverein für Heimat und Kultur  
in der Lommatzscher Pflege e.V.  
Am Markt 1, 01623 Lommatzsch  
Telefon: 035241 54011  
E-Mail: [info@lommatzscher-pflege.de](mailto:info@lommatzscher-pflege.de)  
[www.lommatzscher-pflege.de](http://www.lommatzscher-pflege.de)

### **Naturpark Zittauer Gebirge**

Lokale Aktionsgruppe Naturpark Zittauer Gebirge  
c/o Stadt Seifhennersdorf  
Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf  
Telefon: 03583 698511  
E-Mail: [foerster@olbersdorf.de](mailto:foerster@olbersdorf.de)  
[www.naturpark-zittauer-gebirge.de](http://www.naturpark-zittauer-gebirge.de)

### **Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft**

Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer  
Heide- und Teichlandschaft e.V.  
Gutsstraße 4c, 02699 Königswartha  
Telefon: 035931 16560  
E-Mail: [regional@ohtl.de](mailto:regional@ohtl.de)  
[www.ohtl.de](http://www.ohtl.de)

### **Östliche Oberlausitz**

Touristische Gebietsgemeinschaft  
NEISSELAND e.V.  
Löbauer Straße 24, 02894 Reichenbach/O.L.  
Telefon: 035828 88970  
E-Mail: [info@wirtschaft-goerlitz.de](mailto:info@wirtschaft-goerlitz.de)  
[www.oestliche-oberlausitz.de](http://www.oestliche-oberlausitz.de)

### **SachsenKreuz+**

Verein SachsenKreuz+ e.V.  
Niedermarkt 1, 04736 Waldheim  
Telefon: 034362 379800  
E-Mail: [sachsenkreuzplus@planernetzwerk.de](mailto:sachsenkreuzplus@planernetzwerk.de)  
[www.planernetzwerk.de](http://www.planernetzwerk.de)

### **Sächsische Schweiz**

Landschaft(f)t Zukunft e.V.  
Siegfried-Rädel-Straße 9, 01796 Pirna  
Telefon: 03501 5855021  
E-Mail: [ulrike.funke@landschaftzukunftev.de](mailto:ulrike.funke@landschaftzukunftev.de)  
[www.re-saechsische-schweiz.de](http://www.re-saechsische-schweiz.de)

**Sächsisches Zweistromland – Ostelbien**

Sächsisches Zweistromland – Ostelbien e.V.  
 c/o Gemeindeverwaltung Wernsdorf  
 Altes Jagdschloss 1, 04779 Wernsdorf  
 Telefon: 034362 379900  
 E-Mail: [zweistromland@planernetzwerk.de](mailto:zweistromland@planernetzwerk.de)  
[www.zweistromland.info](http://www.zweistromland.info)

**Schönburger Land**

Lokale Aktionsgruppe Schönburger Land  
 c/o Stadtverwaltung Waldenburg  
 Markt 1, 08396 Waldenburg  
 Telefon: 037608 1230  
 E-Mail: [d.strauss@waldenburg.de](mailto:d.strauss@waldenburg.de)  
[www.region-schoenburgerland.de](http://www.region-schoenburgerland.de)

**Silbernes Erzgebirge**

Landschaf(f)t Zukunft e.V.  
 Siegfried-Rädel-Straße 9, 01796 Pirna  
 Telefon: 03501 5855021  
 E-Mail: [ulrike.funke@landschaftzukunftev.de](mailto:ulrike.funke@landschaftzukunftev.de)  
[www.re-saechsische-schweiz.de](http://www.re-saechsische-schweiz.de)

**Südraum Leipzig**

Lokale Aktionsgruppe Südraum Leipzig e.V.  
 Raschwitzer Straße 31, 04416 Markkleeberg  
 Telefon: 0341 3533210  
 E-Mail: [lag@kommunalesforum.de](mailto:lag@kommunalesforum.de)  
[www.kommunalesforum.de](http://www.kommunalesforum.de)

**Tor zum Erzgebirge – Vision 2020**

Lokale Aktionsgruppe  
 Tor zum Erzgebirge – Vision 2020  
 c/o Stadtverwaltung Lugau  
 Obere Hauptstraße 26, 09395 Lugau  
 Telefon: 037295 5213  
 E-Mail: [alexandra.lorenz-kuniss@stv.lugau.de](mailto:alexandra.lorenz-kuniss@stv.lugau.de)  
[www.tor-zum-erzgebirge.de](http://www.tor-zum-erzgebirge.de)

**Vogtland**

Lokale Aktionsgruppe Vogtland  
 c/o Stadtverwaltung Treuen  
 Markt 7, 08233 Treuen  
 Telefon: 037468 63814  
 E-Mail: [lagvogtland@treuen.de](mailto:lagvogtland@treuen.de)  
[www.leader-vogtland.de](http://www.leader-vogtland.de)

**Westerzgebirge**

Zukunft Westerzgebirge e.V.  
 Schneeberger Straße 49, 08324 Bockau  
 Telefon: 03771 7196040  
 E-Mail: [info@zukunft-westerzgebirge.eu](mailto:info@zukunft-westerzgebirge.eu)  
[www.zukunft-westerzgebirge.eu](http://www.zukunft-westerzgebirge.eu)

**Westlausitz**

Westlausitz – Regionale.Wirtschaft.Leben e.V.  
 Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau  
 Telefon: 035954 51980  
 E-Mail: [gemeindeverwaltung@grossharthau.de](mailto:gemeindeverwaltung@grossharthau.de)  
[www.ilek-westlausitz.de](http://www.ilek-westlausitz.de)

**Zentrale Oberlausitz**

Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.  
 Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach  
 Telefon: 035877 2300  
 E-Mail: [info@zentrale-oberlausitz.de](mailto:info@zentrale-oberlausitz.de)  
[www.zentrale-oberlausitz.de](http://www.zentrale-oberlausitz.de)

**Zwickauer Land**

Zukunftsregion Zwickau e.V.  
 Bosestraße 1, 08056 Zwickau  
 Telefon: 0375 30354104  
 E-Mail: [info@zukunftsregion-zwickau.de](mailto:info@zukunftsregion-zwickau.de)  
[www.zukunftsregion-zwickau.de](http://www.zukunftsregion-zwickau.de)

## Naturschutz

### Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz (Abteilung 3, Referat 34)

#### FBZ Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz  
Zuständigkeit:  
Landkreis Bautzen, Görlitz, Meißen, Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge und kreisfreie Stadt  
Dresden  
Telefon: 03578 337400  
Telefax: 03578 337412  
E-Mail: [kamenz.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:kamenz.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7473.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7473.htm)

### Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau (Abteilung 3, Referat 37)

#### FBZ Zwickau

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau  
Zuständigkeit:  
Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis,  
Zwickau und kreisfreie Stadt Chemnitz  
Telefon: 0375 56650  
Telefax: 0375 566547  
E-Mail: [zwickau.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:zwickau.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7469.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7469.htm)

### Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen (Abteilung 3, Referat 36)

#### FBZ Wurzen

Außenstelle Mockrehna (bis 2016)  
Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna  
Zuständigkeit:  
Landkreis Leipzig, Nordsachsen und kreisfreie  
Stadt Leipzig  
Telefon: 034244 5310  
Telefax: 034244 53150  
E-Mail: [mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7474.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7474.htm)

## Forst

### Staatsbetrieb Sachsenforst

Obere Forst- und Jagdbehörde –  
Außenstelle Bautzen  
Referat Forstförderung/Bewilligungsstelle  
Paul-Neck-Straße 127, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 2160  
Telefax: 03591 216123  
E-Mail: [poststelle.sbs@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.sbs@smul.sachsen.de)  
[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

## Flächenmaßnahmen

### Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz (Abteilung 3, Referat 34)

#### FBZ Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz  
Zuständigkeit:  
Landkreis Bautzen  
Telefon: 03578 337400  
Telefax: 03578 337412  
E-Mail: [kamenz.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:kamenz.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7473.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7473.htm)

#### Informations- und Servicestelle Löbau

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau  
Zuständigkeit:  
Landkreis Görlitz  
Telefon: 03585 45430  
Telefax: 03585 454455  
E-Mail: [loebau.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:loebau.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7475.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7475.htm)

### Förder- und Fachbildungszentrum Nossen (Abteilung 3, Referat 35)

#### Außenstelle Döbeln (bis 2016)

Klostergärten 4, 04720 Döbeln  
Zuständigkeit:  
Landkreis Mittelsachsen  
Telefon: 03431 71470  
Telefax: 03431 714720  
E-Mail: [doebeln.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:doebeln.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7477.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7477.htm)

#### Informations- und Servicestelle Großenhain

Remonteplatz 2, 01558 Großenhain  
Zuständigkeit:  
Landkreis Meißen  
Telefon: 03522 31130  
Telefax: 03522 311333  
E-Mail: [grossenhain.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:grossenhain.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7476.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7476.htm)

#### Informations- und Servicestelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna  
Zuständigkeit:  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Telefon: 03501 79960  
Telefax: 03501 799619  
E-Mail: [pirna.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:pirna.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7472.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7472.htm)

#### Informations- und Servicestelle Mittweida

Am Landratsamt 3, Haus 2, EG,  
09648 Mittweida  
Zuständigkeit:  
Kreisfreie Stadt Chemnitz  
Telefon: 03727 99599-0  
Telefax: 03727 99599-23

### Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen (Abteilung 3, Referat 36)

#### FBZ Wurzen

Außenstelle Mockrehna (bis 2016)  
Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna  
Zuständigkeit: Landkreis Nordsachsen  
Telefon: 034244 5310  
Telefax: 034244 53150  
E-Mail: [mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7474.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7474.htm)

#### Informations- und Servicestelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha  
Zuständigkeit: Landkreis Leipzig  
Telefon: 034206 5890  
Telefax: 034206 58960  
E-Mail: [roetha.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:roetha.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7470.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7470.htm)

### Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau (Abteilung 3, Referat 37)

#### FBZ Zwickau

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau  
Zuständigkeit: Landkreis Zwickau  
Telefon: 0375 56650  
Telefax: 0375 566547  
E-Mail: [zwickau.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:zwickau.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7469.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7469.htm)

#### Informations- und Servicestelle Plauen

Europaratstraße 7, 08525 Plauen  
Zuständigkeit: Vogtlandkreis  
Telefon: 03741 103101  
Telefax: 03741 103140  
E-Mail: [plauen.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:plauen.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7471.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7471.htm)

#### Informations- und Servicestelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz  
Zuständigkeit: Erzgebirgskreis  
Telefon: 037754 7020  
Telefax: 037754 70224  
E-Mail: [zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg/7468.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7468.htm)

## 8 Weiterführende Informationen

---

**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020, genehmigte Fassung vom 12.12.2014:**

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/download/EPLR\\_2014-2020\\_genehmigt.pdf](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/EPLR_2014-2020_genehmigt.pdf)

**Verordnung (EU) NR. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013: Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

→ [www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1305&qid=1422001279760&from=DE](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1305&qid=1422001279760&from=DE)

**Verordnung (EU) NR. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013: gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds**

→ [www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&qid=1422001365133&from=DE](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&qid=1422001365133&from=DE)

**Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Entwicklung ländlicher Räume nach der ELER-Verordnung**

→ [www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03\\_Foerderung/Europa/\\_texte/Foerderung2014-2020.html?nn=5774216&notFirst=true&docId=5806660](http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?nn=5774216&notFirst=true&docId=5806660)

**Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Teil 1 und 2)**

→ [www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Strukturfonds/foerderperiode-2014-2020.html](http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Strukturfonds/foerderperiode-2014-2020.html)

**Informationen zur Förderung durch den ELER im Freistaat Sachsen:**

→ [www.eler.sachsen.de](http://www.eler.sachsen.de)

**Förderrichtlinien zur Umsetzung des ELER im Freistaat Sachsen:**

→ [www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm)

→ [www.revosax.sachsen.de/](http://www.revosax.sachsen.de/)

**Europäische Union – ELER**

→ [www.ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm)

→ [http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/policy-in-action/cap-towards-2020/rdp-programming-2014-2020/de/rdp-programming-2014-2020\\_de.html](http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/policy-in-action/cap-towards-2020/rdp-programming-2014-2020/de/rdp-programming-2014-2020_de.html)

**Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission**

→ [www.ec.europa.eu/dgs/agriculture/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de.htm)

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**

→ [www.bmel.de/DE/Startseite/startseite\\_node.html](http://www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html)

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):**

→ [www.ble.de/DE/00\\_Home/homepage\\_node.html](http://www.ble.de/DE/00_Home/homepage_node.html)

**Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der BLE**

→ [www.netzwerk-laendlicher-raum.de](http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de)

**Förderfibel – Förderlotse – FÖMISAX**

→ [www.foerderung.sachsen.de/foerderung/app/db/f?p=102:1](http://www.foerderung.sachsen.de/foerderung/app/db/f?p=102:1)



# Abkürzungsverzeichnis

<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat	<b>max.</b>	maximal
<b>AK</b>	Arbeitskräfte	<b>FLAG</b>	Lokale Aktionsgruppe für Fischerei	<b>Mio.</b>	Millionen
<b>AL</b>	Ackerland	<b>GAP</b>	Gemeinsame Agrarpolitik	<b>Mrd.</b>	Milliarden
<b>Art.</b>	Artikel	<b>gem.</b>	gemäß	<b>N</b>	Stickstoff
<b>AUK</b>	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	<b>ggf.</b>	gegebenenfalls	<b>NAPS</b>	Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz
<b>AWFS</b>	Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem	<b>GL</b>	Grünland	<b>NE</b>	Natürliches Erbe
<b>AZL</b>	Ausgleichszulage	<b>GSR</b>	Gemeinsamer strategischer Rahmen	<b>NN</b>	Normal Null
<b>BLE</b>	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	<b>ha</b>	Hektar	<b>OG</b>	operationelle Gruppe
<b>BMEL</b>	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	<b>i. e. S.</b>	im engeren Sinn	<b>ÖBL</b>	Ökologischer/biologischer Landbau
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<b>IKT</b>	Informations- und Kommunikationstechnologien	<b>PSM</b>	Pflanzenschutzmittel
<b>bspw.</b>	beispielsweise	<b>ILE</b>	Integrierte Ländliche Entwicklung	<b>RL</b>	Richtlinie
<b>BWB</b>	Bewilligungsbehörde	<b>inkl.</b>	inklusive	<b>SMUL</b>	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
<b>bzw.</b>	beziehungsweise	<b>ISS</b>	Informations- und Servicestelle	<b>SWOT</b>	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken)
<b>CO<sub>2</sub></b>	Kohlenstoffdioxid	<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit	<b>t</b>	Tonne
<b>DMO</b>	Destinationsmanagementorganisation	<b>kg</b>	Kilogramm	<b>THG</b>	Treibhausgas
<b>DVS</b>	Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume	<b>km</b>	Kilometer	<b>u. a.</b>	unter anderem
<b>EFRE</b>	Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung	<b>KMU</b>	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen	<b>u. ä.</b>	und ähnlichem
<b>EIP</b>	Europäische Innovationspartnerschaft	<b>LAG</b>	Lokale Aktionsgruppe	<b>ü.</b>	über
<b>ELER</b>	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	<b>LEADER</b>	„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ – „Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“	<b>v. a.</b>	vor allem
<b>EMFF</b>	Europäischer Meeres- und Fischereifonds	<b>LES</b>	LEADER-Entwicklungsstrategie	<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>EMZ</b>	Ertragsmesszahl	<b>LF</b>	landwirtschaftlich genutzte Fläche	<b>VO</b>	Verordnung
<b>EPLR</b>	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	<b>LfULG</b>	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	<b>WRRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie
<b>ESF</b>	Europäischer Sozialfonds	<b>LIW</b>	Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer	<b>WT</b>	Wissenstransfer
<b>ESIF</b>	Europäische Struktur- und Investitionsfonds	<b>m</b>	Meter	<b>WuF</b>	Wald- und Forstwirtschaft
<b>etc.</b>	et cetera	<b>m<sup>3</sup></b>	Kubikmeter	<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>EU</b>	Europäische Union				
<b>EUR</b>	Euro				
<b>FBZ</b>	Förder- und Fachbildungszentren				





**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: + 49 351 564-6814  
Telefax: + 49 351 564-2059  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Kontakt:**

E-Mail: [eler@smul.sachsen.de](mailto:eler@smul.sachsen.de)  
[www.eler.sachsen.de](http://www.eler.sachsen.de)

**Redaktion:**

SMUL, Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde

**Gestaltung und Satz:**

Heimrich & Hannot GmbH

**Fotos:**

Titel, Seite 19, 26, 27, 29, 31, 43: Markus Thieme, LFULG | Seite 3: DigiArt Fotografie & Design | Seite 4: amadeusamse, [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de) | Seite 8: Hans-Joachim Schneider, [www.pitopia.de](http://www.pitopia.de) | Seite 14: Dr. Manfred Golze, LFULG | Seite 16, 34: Rico K., [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de) | Seite 17, 37, 44, 56: Frank Grätz, BLEND3 | Seite 21: science photo, [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de) | Seite 22: Carola Schneier, Archiv Naturschutz LFULG | Seite 25, 28, 30, 39, 55: Thomas Kannegießer, SMUL | Seite 32: Heimrich & Hannot GmbH | Seite 33: LFULG/R 31 | Seite 36: Hans-Wilhelm Grömping, [www.fotomatur.de](http://www.fotomatur.de) | Seite 38: Oleksiy Drachenko, [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de) | Seite 40: Archiv Naturschutz LFULG | Seite 42: seeas, [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de) | Seite 46, 47, 49, 50: Staatsbetrieb Sachsenforst | Seite 53: Zelenenka Yuliiia, [www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com)

**Druck:**

SDV – Die Medien AG

**Redaktionsschluss:**

Juli 2015

**Auflagenhöhe:**

7.000 Exemplare, 2. Auflage aktualisiert

**Hinweis:**

Die Angaben in dieser Broschüre basieren auf der genehmigten Fassung des EPLR im Freistaat Sachsen 2014–2020 vom 12.12.2014, jedoch sind Angaben zur Umschichtung der Direktzahlungs-Mittel bereits eingeschlossen.

Die Broschüre bildet keine Rechtsgrundlage für die Förderung.

Die Publikation wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014–2020“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, erstellt.

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103672  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.